



Amtssigniert. SID2017051085748
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Umwelt - Jagd, Fischerei

Peter Wurzer

Telefon +43 5242 6931 5892

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen.

Geschäftszahl SZ-JA-22/8-2016

Schwaz, 17.05.2017

VERORDNUNG

Die Behörde kann gemäß § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF., sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) der Rabenkrähen anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen erforderlich ist.

Zum Schutz vor erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird gemäß § 52b Absatz 1 und 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 idgF. verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und für alle Jagdausübungsberechtigten innerhalb folgender Gemeinden:

Weer, Weerberg, Terfens, Pill, Vomp, Schwaz, Stans, Jenbach, Buch in Tirol, Gallzein, Wiesing, Eben a.A., Strass i.Z., Bruck am Ziller, Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart i.Z., Uderns, Ried i.Z., Kaltenbach, Stumm, Aschau, Zell a.Z., Zellberg, Rohrberg, Ramsau i.Z., Hippach, Schwendau und Mayrhofen.

§ 2

(1) Die Maßnahmen zur Störung der Rabenkrähen sind vor einem Abschuss durchzuführen.

(2) Die betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich der Obst- und Gemüsekulturen sowie der Mais- und Kartoffelfelder, die Rabenkrähen zu vergrämen:

- a) kreisförmiges Auslegen von Federn zur Vortäuschung von Rupfungen,
- b) optische Reizsetzung zum Beispiel durch anbringen von CDs (durch die Blendung dürfen keine Personen im Straßenverkehr beeinträchtigt werden),
- c) Verwendung von Vogelabwehrgeräten,
- d) setzen optischer Maßnahmen (zB Flatterbänder, Vogelscheuchen) oder
- e) akustische Reizsetzung.

(3) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

§ 3

(1) Die Jagd ausübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebiete haben nach erfolglosem Vergrämen, im Einvernehmen und nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten sowie unter Einhaltung der Weidgerechtigkeit nach Maßgabe des Abs. 2 bis 7 Abschlüsse von Rabenkrähen im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen vorzunehmen.

(2) Die vorgeschriebenen Abschlüsse gelten für den Jagd ausübungsberechtigten als Auftrag nach § 52 Abs. 1 TJG 2004.

(3) Abschlüsse von Rabenkrähen dürfen unbeschadet des Abs. 7 **frühestens ab 15. Juli bis längstens 31. Dezember 2017** erfolgen.

(4) Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

(5) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter

den dort genannten Bedingungen verboten.

(6) Der Abschuss der Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeinden mit jeweils 5 Stück begrenzt:

(7) Außerhalb der in Abs. 3 angeführten Zeit dürfen unbeschadet des Abs. 6 nicht brütende, in großen Gruppen auftretende Rabenkrähen (Junggesellentrupps) zwei Wochen nach Beginn der Vergrämungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 2 bejagt werden, wenn diese bis dahin erfolglos geblieben sind.

§ 4

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die erlegte Rabenkrähe dem Hegemeister vorzulegen, welcher die Vorlage auf der Abschussmeldung zu bestätigen hat.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnungen getätigten Abschüsse binnen von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu melden. Zudem sind die Abschüsse in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT), unter dem Menüpunkt „Sammelmeldung“, einzutragen. Hierzu erfolgt die Freigabe der Behörde erst im darauf folgenden Jahr.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Zif. 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 zu bestrafen.

§ 6

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 08.03.2016, Geschäftszahl JA-22/6-2016, und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft

Ergeht an:

1. Kundmachung Amtstafel und eletr. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schwaz;
2. Bezirksjägermeister Ing. Otto Weindl, zur Kenntnisnahme; per Email
3. Die zuständigen Hegemeister per Email

4. Alle betroffenen Gemeinden im Bezirk Schwaz,
mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel per Email
5. Bezirkslandwirtschaftskammer Rotholz, Bezirksobmann Hannes Partl,
mit der Bitte um Verständigung der Nutzungsberechtigten; per Email
6. Alle Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Gemeindegebiete per Post
7. Redaktion des „Boten für Tirol“, **mit der Bitte um Veröffentlichung;** per Email

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brandl